



LANDKREIS OSTERHOLZ

11. Juli 2020

Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung Regelungen gelten überwiegend bis zum 31. August 2020

Landkreis Osterholz. Das Land Niedersachsen hat seine Corona-Verordnung vollständig neu gefasst. Auf insgesamt 23 Seiten wird nun in acht Teilen geregelt, was bis zum 31. August 2020 erlaubt ist und was nicht. Die Corona-Verordnung, die am Montag, den 13. Juli 2020 in Kraft tritt ist ab sofort auf der Internetseite des Landkreises Osterholz zu finden. Nachstehend fasst der Landkreis Osterholz die Inhalte entsprechend der Teile zusammen:

1. Allgemeine Vorschriften

Hierunter werden alle allgemeinen und übergreifenden Regelungen zusammengefasst. Der erste Abschnitt enthält Aussagen zum Abstandsgebot, zu möglichen Zusammenkünften im öffentlichen Raum, zur Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung, zu den Inhalten von notwendigen Hygienekonzepten und zu den weiterhin erforderlichen Kontaktdatenerfassungen.

2. Betriebs- und Veranstaltungsverbote

In diesem Abschnitt werden die bis mindestens zum 31. August 2020 geschlossenen Einrichtungen benannt sowie die Voraussetzungen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen festgelegt. Gegenüber der bisherigen Corona-Verordnung ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der einzelnen Regelungen. Erlaubt sind jedoch wieder Kongresse, wenn alle Besucherinnen und Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnehmen und die übrigen Regelungen (Abstandsgebot, Kontaktdatenerfassung etc.) eingehalten werden können.

3. Berufs- und Gewerbeausübung

Der dritte Teil ist einer der größten Abschnitte und umfasst Regelungen zur Berufsausübung, für den Einzelhandel, für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen, zur Beherbergung von Personen, für Restaurationsbetriebe, für Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen, zu den touristischen Schiffsfahrten und Busreisen sowie zum Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz.

Neu ist in diesem Abschnitt, dass je nach räumlichen Gegebenheiten in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, in Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen Gruppen von bis zu 50 Personen aufgenommen werden können (bisher maximal 16 Personen).

4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

Dieser Teil umfasst alle Regelungen zur Kinderbetreuung und Schule, zu den öffentlichen und privaten Bildungsangeboten, zu gruppenbezogenen (nicht stationären) Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, zu Werkstätten und vergleichbaren Einrichtungen für behinderte Menschen sowie zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Bei den Angeboten der Kinde- und Jugendhilfe ist die zulässige Anzahl auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 50 angestiegen (bisher maximal 10 Personen).

Bei den Kindertageseinrichtungen bleibt es weiterhin bei einem Aussetzen des Rechtsanspruchs auf Betreuung und dem eingeschränkten Betrieb. Grundsätzlich können aber alle Kinder wieder betreut werden. Auch für den Bereich der Schule gibt es vor Beginn der Sommerferien keine Veränderungen. In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen kann grundsätzlich wieder mehr als eine Person als Besucher empfangen werden. Die Einrichtungen regeln dies jeweils in ihren Hygienekonzepten.

5. Religionsausübung

Der fünfte Teil behandelt Zusammenkünfte zu religiösen Zwecken.

6. Kultur und Freizeit

Dieser Teil beinhaltet alle Kultur- und Freizeitaktivitäten - sowohl indoor als auch outdoor. In geschlossenen Räumen können weiterhin nur kulturelle Veranstaltungen sitzend mit einer maximalen Personenanzahl von 500 stattfinden. Unter freiem Himmel sind alle Veranstaltungen zugelassen. Auch hier gilt, dass die Teilnahme sitzend sein muss sowie die Personenanzahl von 500 nicht überschritten werden darf.

Bei der Ausübung von Kontaktsport war es bislang möglich, in einer festen Kleingruppe von maximal 30 Personen zu trainieren. Die Anzahl der Personen bleibt bestehen, jedoch muss die Gruppe nicht mehr zwangsläufig gleichbleibend sein. Dafür sind ab Montag alle Kontaktdaten der Personen zu erfassen. Damit

werden beispielsweise Fußball-, Volleyball- oder Handballspiele unter zwei Mannschaften wieder ermöglicht.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer von sportlichen Wettbewerben gibt es je nach der Anzahl besondere Regelungen (bis 50 Personen, ab 50 Personen, ab 500 Personen).

7. Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

Der siebte Abschnitt enthält unverändert Regelungen für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer. Der Landkreis Osterholz wird hierzu anlässlich der beginnenden Hauptreisesaison gesondert am kommenden Montag berichten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Abschnitt enthält formale Kriterien zur Niedersächsischen Corona-Verordnung

Landrat Bernd Lütjen erklärt zur Neustrukturierung der Niedersächsischen Corona-Verordnung: „Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, die bestehenden Regelungen nun in einzelnen zusammenhängenden Abschnitten zu ordnen. Nach wie vor umfasst die Corona-Verordnung aber 23 Seiten und wird daher unweigerlich für viel Interpretationsspielraum und Nachfragen sorgen. Daher sehe ich noch deutlichen Ausbaubedarf. Wir werden als Landkreis weiterhin die häufigsten Fragen auf der Internetseite des Landkreises bereit stellen und - soweit es die Anrufzahlen erfordern - das Angebot des Bürgertelefons aufrecht erhalten.“ Besonders hoffe er, dass sich das Verständnis in der Bevölkerung durch den längeren Geltungszeitraum erhöhen werde.

Alle Informationen fasst der Landkreis Osterholz unter www.landkreis-osterholz.de/corona zusammen. Häufig gestellte Fragen werden unter www.landkreis-osterholz.de/corona-fragen beantwortet. Lassen sich Fragen darüber nicht beantworten, dann steht das Bürgertelefon gerne von Montag bis Freitag unter 04791/930 2901 zur Verfügung.